

**Satzung des Zweckverbandes Kremmen
über die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm
aus Kleinkläranlagen
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung dezentral)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2021 die folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung dezentral beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Entleerung
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Indirekteinleiterkataster
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Benutzungsgebühren
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 DIN-Normen
- § 19 Sprachform
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Kremmen - im Folgenden „Zweckverband“ genannt- betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige Anlage zur Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (im Folgenden öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes.

- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser der Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuführen, die abflusslosen Sammelgruben sowie die Kleinkläranlagen.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (7) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (8) Kleinkläranlagen sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
- (9) Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN1085).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt nach Maßgabe dieser Satzung die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband nicht schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf Schmutzwasser nicht zugeführt werden, wenn dadurch
 - a. die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
 - b. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - c. der Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nicht eingehalten werden können oder die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst wird.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

- a) Stoffen, die die Saugleitung verstopfen können,
 - b) feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - c) Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - d) Schmutzwasser, das die Baustoffe der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angreift,
 - e) Schmutzwasser, das die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen in die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen nicht eingeleitet werden:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke,
 - d) Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
 - g) Kerbide, die Azetylen bilden,
 - h) Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht,
 - i) Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften bei Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung die in der Anlage dieser Satzung geregelten Richtwerte überschreitet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) In die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen darf kein Grund-, Quell-, unbelastetes Drain- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.
 - (4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dies nach der Strahlenschutzverordnung zulässig ist.
 - (5) Der Zweckverband kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und eine dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
 - (6) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben (Abscheider). Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden.
 - (7) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
 - (8) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen vorliegt.
 - (9) Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Grundstückseigentümer die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nachzuweisen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Soweit nicht der Anschlusszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht, ist jeder Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauerhafter Schmutzwasseranfall ist anzunehmen, wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle oder ähnliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde. Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage befindet, hat das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage einzuleiten und das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. der gesamte nicht separierte Klärschlamm sind dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Der zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Verpflichtete hat dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Grundstücksentwässerungsanlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Befristungen, Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalt ausgesprochen werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Zweckverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
 - c. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstücksnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - d. Beschreibung der Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Zweckverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 4 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem der Zweckverband die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen und die Genehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der Zweckverband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestvolumen von 6 m³ aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstücken, insbesondere bei Grundstücken zur Wochenendnutzung oder Kleingärten, kann der Zweckverband ein geringeres Mindestfassungsvolumen zulassen; jedoch nicht weniger als 3 m³. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen; insbesondere kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer einen Dichtheitsnachweis für die abflusslose Sammelgrube gemäß DIN EN 1610 verlangen.
- (2) Kleinkläranlagen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass die sichere und gefahrlose Abfuhr durch Entsorgungsfahrzeuge des Zweckverbandes möglich ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge des Zweckverbandes erreichbar sein. Die abflusslose Sammelgrube muss über einen Absaugstutzen verfügen, der vom öffentlichen Bereich aus zugänglich ist, ohne dass das Grundstück betreten werden muss.
- (3) Bei bereits bebauten Grundstücken, bei denen kein Absaugstutzen gemäß Absatz 2 installiert ist, muss der Eigentümer spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Saugleitung DN 100 mit Absaugstutzen auf seine Kosten und nach den anerkannten Regeln der Technik verlegen. Bis zur Herstellung des Absaugstutzens gilt Absatz 2 Satz 1 und 2.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Absatz 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Die Anpassungsmaßnahmen sind nach deren endgültigen Durchführung vom Zweckverband abzunehmen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen werden von dem Zweckverband oder seinen Beauftragten nach Maßgabe dieser Satzung entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vorzunehmen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim Zweckverband vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Zweckverband bzw. beim vom Zweckverband beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen des öffentlich bekannt gemachten Tourenplanes. Sind die Kapazitäten des eingesetzten Entsorgungsfahrzeugs am laut Tourenplan vorgesehenen Abholungstag erschöpft, erfolgt die weitere Abfuhr am nächsten Werktag. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig zu beantragen, dass die abflusslose Sammelgrube bis zum

Entsorgungstermin gemäß Tourenplan noch weiter genutzt werden kann. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entleerung außerhalb des Tourenplanes oder zu selbstbestimmten Zeiten besteht nicht.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Entleerung so rechtzeitig anzuzeigen, dass zwischen dem Tag des Auftragseingangs und dem Tag des Abfuhrtermins mindestens fünf Werktage liegen (der Sonnabend zählt nicht als Werktag).

Dazu ist die Anmeldung der mobilen Fäkalienabfuhr per Telefon, Fax oder E-Mail anzuzeigen.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern, wie z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 13

Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen i. S. v. Absatz 1 sind dem Zweckverband mit dem Antrag nach § 8, bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Zweckverbandes hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen.

§ 14

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden und von dort in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 4, den Verlust der reduzierten Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Wenn bei Grundstücksentwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Absatz 2 Stoffe oder Schmutzwasser einleitet, soweit diese in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen
 - b) § 4 Absatz 3 Satz 1 Grund-, Quell-, unbelastetes Drain- und Niederschlagswasser einleitet, soweit dieses in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt,
 - c) § 5 Absatz 2 nicht den gesamten Klärschlamm bzw. das gesamte gesammelte Schmutzwasser dem Zweckverband überlässt,
 - d) § 8 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,

- e) § 8 Absatz 8 die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage benutzt, bevor die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen und genehmigt ist,
 - f) § 10 Absatz 1 dem Zweckverband oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt gewährt oder in anderer Weise die Entleerung behindert,
 - g) § 10 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - h) § 11 seine Anzeigenpflichten nicht, nicht unverzüglich oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 16

Benutzungsgebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung und den Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden gemäß einer gesonderten Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 17

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. in diese entwässert, ist der Entwässerungsantrag gem. §§ 7 und 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 18

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 19

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch für alle anderen Personen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen, den 07. Dezember 2021

Busse
Verbandsvorsteher

Diese Satzung tritt am 02.02.2022 in Kraft.

Anlage gemäß § 5 Absatz 2 lit. j der Schmutzwasserbeseitigungsatzung dezentral

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
Soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe	
nach DIN 38409 Teil 17 (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	300 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19); DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten	100 mg/l
b) soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL)	0,5 mg/l
c) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
d) Farbstoffe	
e) Organische halogenfreie Lösemittel	
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l
5. Metalle und Metalloide	
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Barium (Ba)	0 mg/l
d) Blei (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom (Cr)	1 mg/l
g) Chrom (sechswertig) (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt (Co)	2 mg/l
i) Kupfer (Cu)	1 mg/l
j) Nickel (Ni)	1 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
l) Selen (Se)	1 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l
n) Zink (Zn)	5 mg/l
o) Zinn (Sn)	5 mg/l

	p) Aluminium und Eisen (Al) (Fe) Keine Begrenzungen, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten	
6.	Weitere anorganische Stoffe	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
	c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
	d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
	e) Fluorid (F)	50 mg/l
	f) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
	g) Phosphor (P), gesamt	50 mg/l
	h) Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
	b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm-l.	
8.	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
	a) spontanen Sauerstoffzehrung	100 mg/l
	b) Nitrifikationshemmung (bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation)	< 20 v.H.
9.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt	